

Vergabeordnung der Stadt Kleve vom 09.06.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 auf Grundlage des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Klever Vergabeordnung (KVO) beschlossen:

§ 1

Gesetzliche Grundlagen der Vergaben

Grundlage sämtlicher Vergaben von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen ist § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Durchführung von Vergaben gelten für die Stadt Kleve und deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

- 1) oberhalb der jeweils gültigen EU-Schwellenwerte das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 2 (VOB/A – EU) in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) unterhalb der Schwellenwerte die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) NRW und das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in den jeweils gültigen Fassungen.
Ergänzung finden die genannten Bestimmungen durch den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Haushaltsgrundsätze NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere die Festlegung von erhöhten Wertgrenzen in dieser Klever Vergabeordnung wird hierdurch legitimiert. Sofern dieser Erlass außer Kraft tritt oder die genannten maximalen Wertgrenzen unterhalb der in dieser Vergabeordnung aufgeführten Wertgrenzen fallen, gelten automatisch diese niedrigeren Wertgrenzen.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Vorschriften dieser Klever Vergabeordnung (KVO) ergänzend anzuwenden. Die Ausnahmeregelungen nach den oben genannten Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Bei den genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettowerte.

§ 2

Vergabearten

- 1) Für die Wahl der Vergabearten gelten grundsätzlich
 - a) oberhalb der Schwellenwerte die entsprechenden Regelungen im GWB, der VgV und der VOB/A Abschnitt 2 EU uneingeschränkt.
 - b) Unterhalb der Schwellenwerte gelten die UVgO und die VOB/A Abschnitt 1 in Verbindung mit dieser Vergabeordnung, die im Folgenden die Wertgrenzen für die Vergabearten festlegt. Die nachfolgend genannten Wertgrenzen sind auftragsbezogen und nicht projektbezogen zu verstehen. Eine unbegründete Aufteilung eines Gesamtauftrages in mehrere Einzelaufträge bleibt unzulässig.

- 2) Es besteht unterhalb der EU-Schwellenwerte die freie Wahl zwischen öffentlicher Ausschreibung oder beschränkter Ausschreibung mit vorausgehendem öffentlichem Teilnehmerwettbewerb.
- 3) Anstelle der öffentlichen Ausschreibung oder beschränkter Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb kann gemäß § 8 UVgO bzw. § 3a VOB/A eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb gewählt werden, wenn der sorgfältig geschätzte Auftragswert höchstens
- a) 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - b) 100.000 € bei allen anderen Vergaben
- beträgt. Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung sind mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 4) Eine Verhandlungsvergabe nach der UVgO und eine freihändige Vergabe nach der VOB/A kann durchgeführt werden, wenn die Auftragssumme unter 15.000 € liegen wird und eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei Firmen erfolgt ist.
- 5) Auf die formelle Einholung mehrerer Angebote kann verzichtet werden, wenn bei
- a) Direktaufträgen über Bauleistungen die Auftragssumme bis höchstens 5.000 € beträgt,
 - b) Direktaufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die Auftragssumme bis höchstens 5.000 € beträgt.
- Der Einholung von Vergleichsangeboten bedarf es beim Direktauftrag nicht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind gleichwohl zu beachten, d.h. Preise die sich nach Erfahrungswertem, Baukostendatenbanken, Internetrecherche o.ä. als unangemessen hoch erweisen, dürfen nicht vereinbart werden.
- c) wenn eine Beauftragung über bereits bestehende Rahmenvereinbarungen bis zu einem maximalen Gesamtwert von 15.000 € erfolgen soll. Die Leistungsinhalte müssen dabei den Rahmenvereinbarungen entsprechen.
- 6) Freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte sind nach § 50 UVgO „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben“.
- a) Über 150.000 € ist hier eine Verhandlungsvergabe mit mindestens drei Angebotsanfragen durchzuführen.
 - b) Bis 150.000 € kann die Vergabe nach Verhandlung mit einem Bieter erfolgen, sofern eine Abfrage der Eignung nach § 122 GWB bei drei möglichen Bietern vorausgegangen ist.
 - c) Bis 25.000 € kann die Vergabe als Direktauftrag erfolgen.

Der Einholung von Vergleichsangeboten bedarf es beim Direktauftrag nicht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind gleichwohl zu beachten, d.h. Preise die sich nach Erfahrungswertem, Baukostendatenbanken, Internetrecherche o. ä. als unangemessen hoch erweisen, dürfen nicht vereinbart werden.

Vor der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist der Auftragnehmer nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) förmlich zu verpflichten.

- 7) Abweichend von § 8 Abs. 2 UVgO kann eine Verhandlungsvergabe auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.
- 8) Werden Lieferungen oder Leistungen zu Tagespreisen bei gleicher Qualität angeboten (z.B. Heizöl), so sind bei mindestens drei Bietern die Tagespreise schriftlich oder telefonisch zu erfragen. Die Ermittlungsergebnisse sind aktenkundig zu machen und dem Vergabe- und Betriebsausschuss jährlich mitzuteilen.
- 9) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 € übersteigt, ist im Vieraugenprinzip zu treffen.

§ 3

Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

- 1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der im § 1 dieser Vergabeordnung genannten Regelwerke aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass mit den Ausschreibungsunterlagen die maßgeblichen Vertragsbedingungen seitens der Stadt Kleve vorgegeben werden. Vertragsbedingungen des Bieters sind auszuschließen, sofern sie diesen widersprechen oder nicht ausdrücklich schriftlich seitens der Stadt Kleve bestätigt werden.
- 2) Bei allen Lieferungen oder Leistungen sind entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand umweltfreundliche Produkte oder Verfahren auszuwählen und bei Ausschreibungen zu berücksichtigen.
- 3) Die Leistungsverzeichnisse sind so umfassend, eindeutig und sachgemäß abzufassen, dass Missverständnisse über die einzugehenden Verpflichtungen ausgeschlossen sind und eine für geforderte Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlung möglich ist. Alternativ- bzw. Wahlpositionen sind nur aufzunehmen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Die Kriterien für die Inanspruchnahme von Wahlpositionen sind in den Verdingungsunterlagen bekannt zu machen. Die Gewährung von Skonti und/ oder sonstigen Nachlässen ist abzufragen.
- 4) Bei allen Ausschreibungen sind die Mengen nach sorgfältiger rechnerischer Ermittlung und nicht als Schätzung in das Leistungsverzeichnis einzusetzen. Diese Ermittlungen sind in prüfbarer Form in der Ausschreibungs- bzw. Vergabeakte aufzubewahren.
- 5) Wertungskriterien sind den Bietern bereits in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen mitzuteilen.

§ 4

Einholen von Angeboten

- 1) Erst wenn die Planung von Arbeiten oder Lieferungen abgeschlossen, alle Unterlagen für die Ausschreibung fertig gestellt, die Mittel bewilligt und bereitgestellt sind, gesetzliche Vorveröffentlichungspflichten beachtet wurden und einer Vergabe und Ausführung auch sonst nichts mehr im Wege steht, darf ausgeschrieben werden.
- 2) Die Zahl der einzuholenden Angebote richtet sich nach der Vergabeart, Art und Umfang der zu vergebenden Leistungen und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Bei den Angebotsaufforderungen bei beschränkten Ausschreibungen, bei Verhandlungsvergaben bzw. freihändigen Vergaben und bei Direktaufträgen ist so zu wechseln, dass eine gleichmäßige Streuung der beteiligten Firmen erreicht wird (Pflicht zur Bieterstreuung).

Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Einrichtung und Pflege einer Unternehmerdatei durch die Zentrale Vergabestelle unter fachlicher Unterstützung der Fachbereiche und des GSK. Nachweise hierzu sind so zu führen, dass eine Prüfung (Vergabe- und Betriebsausschuss, Fachbereich Rechnungsprüfung) jederzeit möglich ist.

- 3) Ausschreibungen müssen die Fristen für die Angebotsabgabe enthalten, die in den vergaberechtlichen Bestimmungen nach § 1 dieser Vergabeordnung festgelegt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass den Bewerbern genügend Zeit zur Bearbeitung von Angeboten verbleibt.
- 4) Angebote sind verschlossen und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung oder in elektronischer Form über eine autorisierte E-Vergabe-Plattform bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Kleve einzureichen. Für freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben ist zusätzlich das Einreichen der Angebote per Telefax zulässig. Das Einreichen von Angeboten ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Bis zu diesem Termin sind die Angebote ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- 5) Zur Verhinderung von Preisabsprachen sind Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten bzw. der an der Ausschreibung beteiligten Firmen geheim zu halten.

§ 5

Behandlung und Wertung von Angeboten

- 1) Eingegangene schriftliche oder elektronische Angebote werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 dieser Vergabeordnung unter Beaufsichtigung des Fachbereichs Rechnungsprüfung von zwei Dienstkräften der Zentralen Vergabestelle (Verhandlungsleitung, Schriftführung) geöffnet. Die Angebote sind während der Eröffnungsverhandlung auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen und sofort durch Stichstempel bzw. elektronischen Zeitstempel der Zentralen Vergabestelle zu kennzeichnen.
- 2) Über das Ergebnis ist eine schriftliche oder elektronische Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Verhandlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Ausschreibungen nach VOB sind auch die anwesenden Vertreter der Bieter zur Mitunterzeichnung berechtigt.
- 3) Nach der Eröffnungsverhandlung hat die Zentrale Vergabestelle gemeinsam mit dem ausschreibenden Fachbereich/GSK die eingegangenen Angebote gemäß den Bestimmungen in § 1 dieser Vergabeordnung in 4 Stufen sinngemäß zu prüfen und zu werten:
 - a) Stufe 1: Prüfung, ob Ausschlussgründe vorliegen,
 - b) Stufe 2: Eignungsprüfung der Bieter,
 - c) Stufe 3: Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische, technische und wirtschaftliche Richtigkeit (VOB/A) bzw. Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit (UVgO),
 - d) Stufe 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

Die einzelnen Feststellungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Angebote, die nicht den Anforderungen der in § 1 genannten Vorschriften entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

- 4) Die Angebote, die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, sind in einer Preisübersicht (Preisspiegel) gegenüber zu stellen; bei Vergabe in Losen jeweils getrennt.
- 5) Angebote mit ihren Anlagen sind nach dem Eröffnungstermin vom Fachbereich/GSK sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten.

§ 6

Auftragsüberschreitungen und Nachtragsangebote

- 1) Oberhalb der Schwellenwerte bestimmt sich eine Ausschreibungspflicht von Auftragsänderungen nach dem § 132 GWB, unterhalb der Schwellenwerte ist diese für Liefer- und Dienstleistungen im § 47 der UVgO definiert. Für Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte gilt § 22 VOB/A.
- 2) Bei der Durchführung eines Auftrages ist darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Lässt sich eine Überschreitung bei Anlegen eines strengen Maßstabes nicht vermeiden, so gilt:

Überschreitungen der Auftragssumme

- a) bis zu 15 % und maximal 50.000 € gelten als allgemein genehmigt,
 - b) über 15 % und maximal 50.000 € sind dem/der Bürgermeister/in bzw. der Betriebsleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - c) um mehr als 50.000 € sind dem Vergabe- und Betriebsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bei Maßnahmen des Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbaus erst dann, sobald eine Gesamtauftragssumme von 150.000 € überschritten wird.
- 3) Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zugrunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer durch prüfbare Kalkulationsunterlagen auf der Grundlage der ursprünglichen Preisermittlung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Preisvereinbarungen außerhalb von Nachtragsaufträgen.
 - 4) Nachtragsangebote ab einer Nachtragssumme von 50.000 € sind dem Vergabe- und Betriebsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
Sofern die Summe von 50.000 € durch mehrere, zeitlich aufeinander folgende Nachträge überschritten wird und hierdurch eine Entscheidung durch den Vergabe- und Betriebsausschuss nicht mehr möglich ist, ist dieses dem Vergabe- und Betriebsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - 5) Die Zuständigkeiten für die Vergabeentscheidung durch den / die Bürgermeister(in) oder die Betriebsleitung sowie die Pflicht zur Vorprüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung vor Ausführungsbeginn bleiben hiervon unberührt.
 - 6) Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Bestimmungen des § 2 dieser Vergabeordnung.

§ 7

Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung

- 1) Alle Vergabedrucksaachen mit den entsprechenden Unterlagen sind mit einem ausführlichen Vergabevermerk einschließlich Vergabevorschlag sowie Preisspiegel in schriftlicher oder elektronischer Form des Fachbereichs bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor Beschlussfassung durch den Vergabe- und Betriebsausschuss rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem Versenden der Drucksachen an die Ausschussmitglieder, dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Vorprüfung zuzuleiten.
- 2) Ist für die Vergabeentscheidung nach der Hauptsatzung die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. nach der Betriebssatzung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die Zuständigkeit der Betriebsleitung gegeben, ist dem Fachbereich Rechnungsprüfung ein vereinfachter Vergabevermerk mit Vergabevorschlag und Preisspiegel mindestens fünf Arbeitstage vor der Auftragserteilung unter Beifügung der Angebotsunterlagen zur Vorprüfung zuzuleiten, wenn der Auftragswert von 5.000 € überschritten wird. Die Vorprüfung erstreckt sich auf die formelle, technische und wirtschaftliche Seite der Vergabe. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine nachgängige Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung im Rahmen der Visa- bzw. Belegkontrolle.
- 3) Nähere Einzelheiten zu den Vergabemodalitäten regeln die Verwaltungsanordnung Nr. 108 sowie die Dienstanweisung für die Tätigkeit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) im Fachbereich Recht, Vergabe, Personenstand.
- 4) Die Verpflichtung des Fachbereichs Rechnungsprüfung zur Prüfung des gesamten Vergabewesens aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kleve bleibt unberührt.
- 5) Der Fachbereich Rechnungsprüfung kann sich schon während der Ausführung von deren ordnungsgemäßen Durchführung, von dem wirklichen Umfang der in Rechnung zu stellenden Leistungen und der Güte der gelieferten Materialien überzeugen.

§ 8

Auftragsvergabe, Auftragserteilung

- 1) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Auftragsvergaben ergibt sich aus der Hauptsatzung und den von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit ergangenen Anordnungen bzw. aus der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- 2) Die Auftragserteilung hat grundsätzlich vor einer Lieferung oder Leistung schriftlich zu erfolgen. In jedem Falle ist die Auftragssumme anzugeben. Muss aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. In einer Verwaltungsanordnung kann geregelt werden, ob und unter welchen Bedingungen elektronische Auftragserteilungen möglich sind.

§ 9

Aufhebung einer Ausschreibung

Vor einer beabsichtigten Aufhebung einer Ausschreibung ist die Stellungnahme des Fachbereichs Rechnungsprüfung einzuholen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 29.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Kleve, den 09.06.2021

Der Bürgermeister
Gebing